

**Inter-institutionelle Vereinbarung zur Organisation
für das
Centrum für Asienwissenschaften und Transkulturelle Studien (CATS) der
Universität Heidelberg**

Diese inter-institutionelle Vereinbarung ersetzt die inter-institutionelle Vereinbarung vom 27.7.2018.

Präambel

Das Centrum für Asienwissenschaften und Transkulturelle Studien/Center for Asian and Transcultural Studies (CATS) der Universität Heidelberg steht für die enge Vernetzung der Asienwissenschaften mit anderen Fächern und Disziplinen und ermöglicht auf diese Weise einen sowohl historisch als auch gegenwartsbezogen ausgerichteten Perspektivenwechsel, der methodologische und theoretische Innovationskräfte freisetzt. Mit diesem Ziel werden im Rahmen des CATS kollaborative Strukturen sowohl zwischen den am CATS beteiligten Einrichtungen als auch mit nicht-asienwissenschaftlichen Einrichtungen der Universität und den von diesen vertretenen Fächern sowie gemeinsame Infrastrukturen geschaffen. Ziel ist die weitere Institutionalisierung wissenschaftlicher Kooperation.

§ 1

Rechtsstatus und Aufgaben

(1) Das CATS als Verbund ist ein wissenschaftlicher, organisatorischer und räumlicher Zusammenschluss folgender wissenschaftlicher Einrichtungen der Universität:

- a) Institut für Ethnologie (IfE)
- b) Südasien-Institut (SAI)
- c) Zentrum für Ostasienwissenschaften (ZO)
- d) Heidelberger Centrum für Transkulturelle Studien (HCTS).

Die Institutionen bleiben im Verbund autonom und finanziell unabhängig, ihre Verwaltungs- und Benutzungsordnungen bleiben in Kraft.

(2) Aufgabe des CATS ist es, die asienwissenschaftlichen Aktivitäten der beteiligten Einrichtungen in Forschung und Lehre miteinander zu vernetzen und zu bündeln. Dies geschieht beispielsweise durch

- die Anregung, Durchführung und Koordination institutsübergreifender interdisziplinärer Forschungsprojekte, Fellowprogramme, Gastprofessuren, Studiengänge und Doktorandenprogramme,
- die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene
- Einrichtung und Betrieb institutsübergreifender Infrastrukturen.

(3) Das CATS steht allen Mitgliedern und Angehörigen der Universität Heidelberg¹ für eine interdisziplinäre Kooperation offen, soweit ein direkter sachlicher Bezug zur Aufgabenstellung des CATS gegeben ist.

§ 2 Leitung

(1) Das CATS wird durch den CATS-Rat geleitet und koordiniert. Er berät und beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten des CATS. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Abstimmung von gemeinsamen Aktivitäten der am CATS beteiligten Einrichtungen
- b) Koordination von institutsübergreifenden Forschungsprojekten, Fellowprogrammen, Gastprofessuren, Studiengängen und Doktorandenprogrammen, Kooperationen mit anderen Einrichtungen
- c) Entscheidungen über die Verwendung von dem CATS insgesamt zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung gestellten Mittel und angeschafften Gegenstände
- d) Organisation/ Koordination der Seminarraumbelegungen und gemeinsamen Lehrveranstaltungen, Bibliothek² und Raumvergabe
- e) Planungen zu gemeinsamen Veranstaltungen, Publikationen, Öffentlichkeitsarbeit (PR), IT-Ausstattung und Maintenance, Digital & Computational Humanities Unit (Heidelberg Research Architecture HRA).

Der CATS-Rat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse in einzelnen Bereichen sowohl ständige als auch projektbezogene Ausschüsse und Kommissionen einrichten.

¹ Aus Gründen der Vereinfachung wird in dieser Vereinbarung ausschließlich die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

² Im Sinne der *Verwaltungsordnung für das Bibliothekssystem der Universität Heidelberg* vom 23. März 2004 (http://www.ub.uni-heidelberg.de/allg/profil/jurbasics/Verwaltungsordnung_2003.pdf).

- (2) Der CATS-Rat besteht aus den Geschäftsführenden Direktoren der beteiligten wissenschaftlichen Einrichtungen. Sofern sich unter diesen kein nicht zu Asien arbeitendes Mitglied befindet, wird ein solches zusätzlich für ein Jahr durch die anderen Mitglieder des CATS-Rats gewählt.
- (3) Beratende Mitglieder sind die Geschäftsführer der beteiligten Einrichtungen sowie der jeweils vorherige Sprecher des CATS, sofern dieser nicht weiterhin Mitglied des CATS-Rats gemäß Absatz 2 ist.
- (4) Der CATS-Rat wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Sprecher und einen Stellvertreter für ein Jahr. Das Amt des Sprechers soll zwischen den beteiligten Einrichtungen rotierend besetzt werden. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich. Der Sprecher hat den Vorsitz im CATS-Rat und vertritt das CATS gegenüber den Organen und Gremien der Universität. Er führt die laufenden Geschäfte des CATS und ist zuständig für die Bibliothek des CATS in Übereinstimmung mit der Verwaltungsordnung für das Bibliothekssystem der Universität Heidelberg. Absatz 1 d) bleibt unberührt.
- (5) Der CATS-Rat tagt in der Vorlesungszeit in der Regel 2-3mal im Semester. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann darüber hinaus bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter dessen schriftlicher Angabe verlangen, dass er außerplanmäßig mit einer Frist von zehn Tagen einberufen wird.
- (6) Der CATS-Rat trifft seine Entscheidungen mehrheitlich im Beisein (ggf. auch per Teleconferencing) aller stimmberechtigten Mitglieder. Die Geschäftsführenden Direktoren der am CATS beteiligten wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 1 (1) haben ein Vetorecht. Kann trotz dreimaliger Terminvorschläge samt jeweiliger Antwortfrist von mindestens einer Woche kein Sitzungstermin gefunden werden, an dem alle Mitglieder anwesend sein können oder ist ein Mitglied trotz dieses Prozederes nicht erreichbar, ist der Rat auch ohne dieses beschlussfähig. In Fällen, in denen sich eine Entscheidung finanziell oder personell auf eine bei der Beschlussfassung nicht vertretene Einrichtung auswirkt, ist die Zustimmung des abwesend gewesenen Vertreters dieser Einrichtung unverzüglich im Nachgang zu der Sitzung einzuholen. Erteilt er diese nicht, berät und entscheidet der CATS-Rat erneut in seiner nächsten oder einer außerordentlichen Sitzung über diesen Punkt.
- (7) Die Entscheidungen des CATS-Rats werden protokolliert und allen professoralen Mitgliedern der Institute innerhalb von zwei Wochen zugänglich gemacht. Die Vertreter im CATS Rat übernehmen die Kommunikation von CATS- Belangen in die Gremien der am CATS beteiligten Einrichtungen und damit an die Vertreter aller Statusgruppen.

- (8) Der Sprecher des CATS beruft in der Regel zweimal im Semester während der Vorlesungszeit eine Besprechung des Professoriums (alle CATS Professoren) und einmal im Semester während der Vorlesungszeit ein Plenum (Vollversammlung) ein und informiert über die laufenden Geschäfte.

§ 3 Geschäftsstelle

- (1) Die Aufgaben der Geschäftsstelle des CATS werden nach Absprache von den Geschäftsführern der beteiligten Einrichtungen mit übernommen. Die am CATS beteiligten Einrichtungen stellen hierfür bei Bedarf Mittel bereit. Die Höhe der Beiträge wird zwischen den beteiligten Einrichtungen vereinbart.
- (2) Das CATS kann nach entsprechender Beschlussfassung des CATS-Rats Serviceeinheiten aufbauen, beispielsweise:
- a) IT-Abteilung
 - b) Digital and Computational Humanities Unit (HRA)
 - c) Publications Unit
 - d) Event-Management

Die am CATS beteiligten Einrichtungen stellen hierfür Mittel und/oder Stellen bereit. Der Umfang der Beiträge wird zwischen den beteiligten Einrichtungen im Sinne eines Ausgleichs vereinbart.

§ 4 Finanzmittel

- (1) Das CATS finanziert sich aus Mitteln, die die beteiligten Einrichtungen für dieses zur Verfügung stellen, und ggf. anteilig Overheads aus für das CATS eingeworbenen Drittmitteln, insbesondere von Projekten, die die Forschungsflächen des CATS nutzen. Der CATS-Rat entscheidet über diese Anteile und die Verwendung der Mittel. Bestehende Berufungsvereinbarungen, Bestimmungen von Drittmittelgebern, etc. bleiben unberührt.
- (2) Aus den Mitteln des CATS werden ausschließlich die unter § 1 Abs. 2 genannten Aufgaben finanziert oder mitfinanziert. Die Mittelverwaltung und Inventarisierung von Gegenständen und Einrichtungen, die aus gemeinsamen Geldern des CATS finanziert wurden, erfolgt über die Geschäftsstelle nach § 3. An ihnen haben alle CATS-Einrichtungen ein gleichberechtigtes Nutzungsrecht. Die Geschäftsführer des CATS sind dem CATS-Rat zu einer jederzeitigen Rechenschaft über die Finanzverwaltung des CATS und Offenlegung des CATS-Kontos verpflichtet.

§ 5 Zentrale Ressourcen

Das CATS verfügt über nachfolgende Ressourcen, die nach den Vorgaben des CATS-Rats von der Geschäftsstelle des CATS koordiniert werden:

- a) Bibliothek des CATS
- b) Unterrichtsräume
- c) CATS-Forschungsflächen

Die Nutzung der CATS-Infrastruktur kann von einer Unkostenpauschale abhängig gemacht werden.

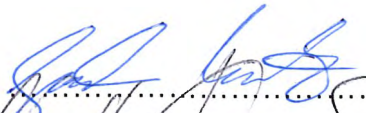
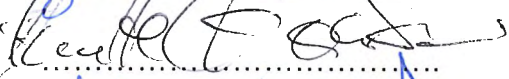
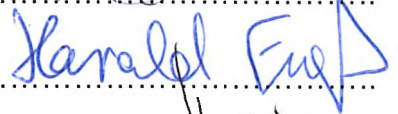
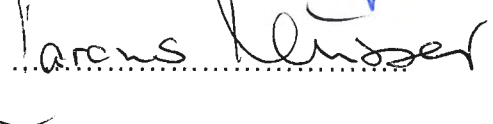
In Konfliktfällen entscheidet der Sprecher des CATS über die Nutzung der CATS-Infrastruktur.

§ 6 Inkrafttreten

Diese inter-institutionelle Vereinbarung tritt mit Datum der Unterschrift der geschäftsführenden Direktoren der beteiligten Einrichtung in Kraft.

Heidelberg, den 8.8.2020

Die geschäftsführenden Direktoren der CATS-Institutionen:

	Prof. Dr. Joachim Kurtz (ZO)
	Prof. Dr. Annette Hornbacher (IfE)
	Prof. Dr. Harald Fuess (HCTS)
	Prof. Dr. Marcus Nüsser (SAI)